



So viel mehr.

03.12.2018

Zl.: 131/9-2826/2/18-35

Betreff:

Christian Allmaier, 9640 Mauthen 305,
Errichtung einer Photovoltaikanlage mit
ca. 55,60 m², Bauverhandlung.

Martina Mascher

Tel.: +43-4715-8513-12

Fax: +43-4715-8513-30

martina.mascher@ktn.gde.at

www.koetschach-mauthen.gv.at

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 15.10.2018 hat Herr Christian Allmaier, Mauthen 305, 9640 Kötschach-Mauthen, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung einer kristallinen Photovoltaikanlage mit einer Gesamtgröße von ca. 55,60 m² auf dem Hauptdach des Wohnhauses auf Bpz. 340/2, KG. Mauthen, angesucht. Die Module werden mit Südausrichtung mit 15° aufgeständert und auf dem bestehenden Dach befestigt.

Hierüber findet im Sinne der Bestimmungen der §§ 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, in der derzeit gültigen Fassung, die mündliche, mit einem Augenschein verbundene Verhandlung, am

Donnerstag, den 13.12.2018, um 14.00 Uhr

an Ort und Stelle (9640 Mauthen 305) statt.

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, an der Verhandlung und Begehung, sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte, schriftlich bevollmächtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Projektunterlagen (Pläne und Baubeschreibung) liegen im Rathaus der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, 1. Stock, Bauabteilung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, i.d.g.F. eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Marktgemeinde Kötschach-Mauthen) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Dies bedeutet auch, dass eine weitere Verständigung in dieser Angelegenheit (z.B. Baubescheid, usw.) nicht mehr erfolgt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei



Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Erklärung von Vorbehalten ist zwecklos und vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Der Bürgermeister:
Walter Hartlieb eh.